

Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

- I. **Allgemeines:** Für die von uns angenommenen Aufträge gelten unsere Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen grundsätzlich vorrangig vor den Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen unserer Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Für die Rohstoffe gelten die DIN-Normen mit den bekannten Toleranzen oder handelsüblichen Vorschriften; für die Herstellung die Normalbedingungen nach DIN.
- II. **Angebote und Abschluss:** Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis und Lieferzeit freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird. Dasselbe gilt für telegrafische, telefonische und mündliche Abmachungen und Zusicherungen. Für jede nachträgliche, durch den Besteller veranlasste Änderung der Konstruktion, der Masse usw. gegenüber dem Angebot behalten wir uns eine Nachberechnung vor, an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewicht- und sonstige Mengenangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. In allen Fällen vertraglich nicht vorbehalten Stornierung eines Auftrages durch den Kunden schuldet uns dieser Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes, ohne dass es eines weiteren Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Im übrigen bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Verwender durch die Stornierung des Auftrags kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- III. **Preisberechnung:** Sämtliche Preise verstehen sich in Euro. Bei Lieferungen frei Baustelle hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle mit schweren Lastzügen erreicht werden kann. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Leistung die für die Preisstellung maßgebenden Umstände und verteuert sich dadurch die Leistung, ohne dass dies bereits berücksichtigt ist, dann sind wir zu einer Nachberechnung berechtigt. Im übrigen bleiben Nachberechnungen auch für bereits ausgeführte Leistungen bei mit rückwirkenden Kraft eintretenden kostenverändernden Umständen vorbehalten.
- IV. **Zahlung:** Zahlungen sind in bar, ohne Abzug und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge an den in unserer Auftragsbestätigung festgesetzten Zahlungsterminen zu leisten. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen. Im allgemeinen gelten, soweit nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsbedingungen:
30% der Auftragssumme bei Empfang der Auftragsbestätigung
30% bei Montage- bzw. Lieferbeginn oder Versandbereitschaft
30% bei Montage- bzw. Lieferungsende oder 90%iger Fertigstellung unserer Leistungen, Rest nach Rechnungsempfang, jeweils bar netto.
Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei Inrechnungstellung jeweils zusätzlich zu den vorgenannten Teilbeträgen zusammen mit diesen zu bezahlen.
Nicht anerkannte Gegenansprüche können vom Besteller weder aufgerechnet, noch darf aus diesem Grund die Zahlung zurückgehalten werden. Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt in jedem Falle vorbehalten und erfolgt zur zahlungshalber, jedoch nicht an Erfüllung Statt. Diskontspesen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers. Wird die Ware aus irgendeinem Grund auf Lager genommen oder verzögert sich der Montagebeginn ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Fertigstellung als Liefertag. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- V. **Lieferfrist:** Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über die schriftliche Bestellung vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und die Einbehaltung der vereinbarten Zahlungstermine. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Zwischenfälle, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausschusswerdender eines wichtigen Arbeitsstückes, unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Liefer Teile, Betriebsstörungen bei der Beförderung und verspäteter Anlieferung wichtiger Rohstoffe, soweit sie nachweislich die Fertigstellung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen. Werden der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- VI. **Gefahr und Übergang:** Die Gefahr für unsere Lieferung übernimmt der Besteller erst bei Beendigung unserer Montagetätigkeit. Von dem genannten Zeitpunkt an haftet der Besteller für Schäden, die Dritten gegenüber entstehen können. Die Fertigstellung gilt nach Eingang unserer entsprechenden Mitteilung beim Besteller als erfolgt. Darüberhinaus gilt die Abnahme als vollzogen, soweit sich der Besteller nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Fertigstellung hierzu ausdrücklich erklärt. Der Besteller ist auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- VII. **Eigentumsvorbehalt:**
a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschl. aller Nebenforderungen (bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
b) Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Für den Fall, dass durch Verbindung mit anderen Gegenständen Eigentum oder Miteigentum des Bestellers an dem neuen Gegenstand entsteht, überträgt der Besteller diese Eigentumsrechte schon jetzt an uns; er verwahrt den Gegenstand für uns mit kaufmännischer Sorgfalt. Geht der Liefergegenstand durch feste Verbindung mit den Fundamenten in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, so tritt uns der Besteller jetzt schon die im gegen den vom Bauherrn bzw. Auftraggeber dieser Arbeiten zustehende Forderung sicherungshalber in Höhe der Lieferforderung ab.
c) Wird der Liefergegenstand von dem Besteller an einen Dritten veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch aus dem Veräußerungsvertrag bis zum Eingang aller Zahlungen seitens des Bestellers aus dem ersten Vertrag an uns ab.
- Der Besteller darf –solange der Eigentumsvorbehalt besteht– den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Im Falle kreditweiser Veräußerung des Liefergegenstandes, gleich in welchem Zustand, geht sicherheitsshalber die dem Besteller zustehende Forderung auf uns über. Wir sind berechtigt, den Dritten von der Abtretung zu dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in dem der Besteller in Zahlungsverzug ist oder seine verminderte Kredit- oder Zahlungsfähigkeit eingetreten ist. Die Gefahr während der Dauer des Eigentumsrechtes trägt der Besteller. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Besteller uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.
d) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Lieferforderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
- VIII. **Haftung für Mängel:** Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind auf das Recht der Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, soweit nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, eine Rückgängigmachung der Vertrages verlangen. Die Haftung für offensichtliche Mängel setzt voraus, dass innerhalb von 12 Werktagen nach Beendigung unserer jeweiligen Leistungen eine schriftliche, die Mängel genau bezeichnende Beanstandung eingeht. Wir sind erst zur Nachbesserung verpflichtet, wenn wir den Liefergegenstand prüfen und die Ursachen der Mängel feststellen können. Die Nachbesserung ist innerhalb angemessener Frist, die unsere betrieblichen Belange berücksichtigt, durchzuführen. Der Besteller verliert jegliche Mängelrechte, wenn er ohne Zustimmung selbst nachbessert oder nachbessern lässt. Die Ansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung oder Beendigung der Montage. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft. Wir sind berechtigt, uns von der Haftung für nicht erkennbare Mängel an den von uns verarbeiteten Materialien durch Abtretung der uns gegenüber unseren Lieferanten zustehenden Ansprüche an den Besteller zu befreien. Unsere Haftung lebt in diesem Fall erst wieder auf, wenn eine Befriedigung aus den abgetretenen Ansprüchen fehlschlägt, ohne dass dies vom Besteller zu vertreten ist.
- IX. **Montage:** Es gelten folgende Bedingungen:
1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen:
a) Maurer-, Stemm-, und Spritzarbeiten, insbesondere das Vergießen von Lagern und Anker, Einmauern von Trägern und Unterbiegen von Fußplatten, das Herstellen des Fundamentsockels, sowie sonstige Vorarbeiten und besondere Einrichtungen;
b) Herstellung eines Anschlusses für elektrischen Strom in unmittelbarer Nähe der Baustelle, sowie für uns kostenlose Lieferung des Stromes während der Dauer der Montage;
c) Zurverfügungstellung geeigneter und genügender Lagerplätze sowie Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle. Die Einfahrt zur Baustelle muss für einen 20m langen Lastzug sowie einen 40t schweren dreiaxigen Autokran möglich sein, ebenso muss das Befahren der Baustelle durch den erwähnten Autokran möglich sein.
2. Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellung notwendigen Bedingungen geschaffen sein, insbesondere müssen alle Erd-, Betonier- und sonstige Vorarbeiten soweit fertiggestellt worden sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft unserer Monteure begonnen und ohne Unterbrechungen und Behinderung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege in gutem Zustand, der Aufstellungsplatz geebnet und aufgeräumt sein. Der Besteller haftet für alle aus etwaiger Lage oder Ausführung der Fundamente sowie Nichteinhaltung vorstehender Montagebedingungen sich ergebende Weiterungen und Kosten.
3. Tritt ohne unser Verschulden eine Verzögerung oder Unterbrechung im Versand oder in der Aufstellung ein, so hat der Besteller alle hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, unseren Richtmeistern eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der vertragsmäßigen Aufstellung unverzüglich auszuhandigen.
4. Außervertragliche Arbeiten bedürfen einer schriftlichen Auftragserteilung und Auftragsbestätigung und werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Während unserer Montagearbeiten darf die Baustelle wegen Unfallgefahr nur von unseren Monteuren und der Bauleitung betreten werden.
6. Wir haften nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung des Liefergegenstandes, jedoch nicht für Arbeiten unserer Monteure, die nicht mit der Lieferung und Aufstellung zusammenhängen.
- X. **Garantie:**
1. Sofern durch uns eine selbstständige Garantie gewährt wird, erlischt der Garantiesanspruch, wenn Reparaturen oder Eingriffe am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.
2. Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist oder der Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach dem BGB.
3. Ein Garantiesanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Mangel oder Fehler auf einen unsachgemäßen Gebrauch der Kaufsache oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn der Garantiesanspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht wird.
- XI. **Recht auf Rücktritt:** Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse (Ziffer V), sofern die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Zum Schadenersatz sind wir in diesem Falle nur bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit und vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln verpflichtet. Unsere Haftung ist hierbei auf 10% des Auftragswertes beschränkt. Eine Haftung wegen entfernter Schäden ist ausgeschlossen.
- XII. **Verbindlichkeit des Vertrages:** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlichem Unwirksamwerden einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes regeln, gilt die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- XIII. **Gerichtsstand und Erfüllungsort:** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis etwa ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Erfüllungsort ist Abensberg.